

ISLANDPFERDE EFTIRLAETI

Kleine Dorfstraße 15

96172 Mühlhausen

01704056162

Stutenanmeldung

Gemäß den Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne,

melde ich zur Bedeckung durch den Hengst **Árblakkur frá Laugasteini**

nachfolgende Stute an:

Name der Stute: FEIF-ID-Nr:

.....

Vater:

Mutter:

.....

Meine Stute ist: Maidenstute nicht tragend tragend, vermutl. Abfohltermin:

.....

Ich bringe die Stute am: vor dem Abfohlen mit Fohlen

Bei Stuten mit Fohlen bei Fuß: Fohlengeschlecht Fohlenfarbe

.....

Besitzer der Stute:

.....

Straße:

.....

PLZ /

Ort.....

Tel. Nr.: Email

.....

Die Stute ist FIZO-geprüft. FIZO Note: Ekzemerbehandlung (€ 5,00 / Tag) wird gewünscht.

Meine Stute soll mit Ultraschall hinsichtlich ihres Zyklus (Follikelkontrolle) untersucht werden.

Ich möchte, dass meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht wird.

Die Decktaxe beträgt für Stuten mit einer FIZO Gesamtnote > 8,0	€ 1400,-
alle anderen Stuten	€ 1600,-

Anzahlung: € 400,00 habe ich überwiesen am

Bankverbindung: Kontoinhaber: Marco Tränkenschuh DE37763500000425032380

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ergebnis von Tupferprobe und CEM-Test, sowie Equidenpass sind bei Anlieferung der Stute mitzubringen.

.....
....

Ort, Datum, Unterschrift des Stutenbesitzers

Bitte achten Sie darauf, dass auch die zweite Seite unterschrieben zurück

Deckbedingungen & Einstellvertrag:

1. Der Equidenpass und Ergebnisse der Tupferproben der Stute müssen bei Anlieferung mitgebracht werden.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Ein Impfschutz gegen Tetanus wird empfohlen. Für das eingestellte Pferd muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können.
3. Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe (nicht älter als 21 Tage) und eine CEM-Tupferprobe (nicht älter als 30 Tage) mit negativem Befund haben. Der CEM-Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden und kann somit auch während der Trächtigkeit durchgeführt werden. Aus der Zervix entnommene CEM-Tupfer ohne Klitoristupfer werden nicht akzeptiert; auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen; frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Werden die Tupferproben nicht vorgewiesen, so werden die notwendigen Tupferproben von unserem Gestütstierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befunds dem Hengst zugeführt. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine

komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung

entwurmte sein, Fohlen die älter als 30 Tage sind, müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht.

Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein!

4. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen.

Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Hufschmiedarbeiten. Für jedes Vorstellen beim Tierarzt (auch bei

Tupferentnahmen, Ultraschalluntersuchungen, Impfungen,...) und beim Hufschmied berechnen wir € 15,- (exklusive Tierarzt- bzw. Schmiedkosten!

5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
6. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, so muss sie mindestens vier Wochen vor dem voraussichtlichen Abfohltermin gebracht werden.
7. Das Weidegeld beträgt € 8.50 pro Tag und Pferd; die Unterbringung in einer Box wird mit € 15,00 pro Tag berechnet. Für Ekzempfleger fallen € 5,- pro Tag und Pferd an (Pflegemittel exklusive). Um die tägliche Ekzempfleger und alle anderen notwendigen Arbeiten am Pferd durchführen zu können, müssen sich die Pferde auf der Weide problemlos einfangen lassen.
8. Die Stuten müssen pünktlich zu Beginn der Deckperiode angeliefert werden, am besten 2-3 Tage vorher, um die Stutenherde in Ruhe zusammenführen zu können.
9. Bei Handbedeckungen sollte der Rossetermin eindeutig bekannt sein. Am besten wird die Stute mit Ultraschall auf ihre

Follikelreife kontrolliert und dann zeitgerecht gebracht, um unnötige Kosten zu ersparen. Wenn erwünscht, ist eine

Follikelkontrolle durch unseren Tierarzt möglich. Die Stute wird kostenfrei 10 Mal dem Hengst zugeführt, jedes weitere Mal kostet € 5,-.

10. Die Anmeldegebühr beträgt € 400,- und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung fällig. Die Rechnung für Pensionskosten, Sonderleistungen und Deckgeld ist spätestens bei Abholung zahlbar. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.

11. Ein kostenfreies Nachdecken derselben Stute ist nur im darauf folgenden Jahr möglich, wenn die Nichtträchtigkeit der Stute frühestens 4 Wochen nach Bedeckung und spätestens am 31.10. des Bedeckungsjahres durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen worden ist. Ein entsprechender tierärztlicher Nachweis muss dem Hengsthalter schriftlich erbracht werden. Sollte die Stute beim Nachdecken im darauffolgenden Jahr nicht tragend werden, dann erlischt der Anspruch auf ein weiteres Nachdecken.
12. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.